

Aufsicht aktuell

AUFSICHTSRECHT

Neue Sterbetafel in der PKV

2010 hat der Verband der privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) wie in den Vorjahren eine neue Sterbetafel entwickelt (Sterbetafel PKV-2011). Dabei hat der PKV-Verband seine übliche Methode verwendet (vgl. [BaFinJournale 07/07](#), S. 4 und [10/08](#), S. 4). Die Sterbewahrscheinlichkeiten haben sich in annähernd gleicher Höhe verändert wie im Jahr davor. Die BaFin geht davon aus, dass die Unternehmen die neue Sterbetafel PKV-2011 berücksichtigen, wenn sie ab dem 01.01.2011 neue Tarife einführen oder Prämien anpassen – es sei denn, Besonderheiten des Bestandes oder von Teilbeständen erfordern noch vorsichtigere Annahmen. Die Sterbetafel ist auf der [Homepage](#) der BaFin abrufbar.

AUFSICHTSPRAXIS

Ineas/LadyCarOnline: Kein Versicherungsschutz mehr ab dem 1. September 2010

Die BaFin weist auf ihrer [Homepage](#) darauf hin, dass Verbraucher, die Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherungsverträge bei der niederländischen International Insurance Corporation N.V. (IIC) abgeschlossen haben, vom 01.09.2010 an keinen Versicherungsschutz mehr haben. Versicherungsnehmer müssen sich spätestens ab diesem Tag – zumindest hinsichtlich der Kfz-Haftpflichtversicherung – bei einem anderen Versicherer versichern. Wer ohne den erforderlichen Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz fährt, macht sich strafbar. Außerdem kann sein Fahrzeug

von der Zulassungsstelle außer Betrieb gesetzt werden. Zur Kaskoversicherung, die ebenfalls Ende August 2010 endet, muss jeder Versicherungsnehmer selbst entscheiden, ob er diesen Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer neu abschließen will.

Die IIC hatte in Deutschland unter den Namen Ineas und LadyCarOnline rund 50.000 Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherungsverträge abgeschlossen. Diese enden aufgrund einer Kündigung durch die niederländischen Sonderbeauftragten des Versicherers am 31.08.2010 um 24.00 Uhr. Zu der Kündigung sind die Sonderbeauftragten durch die Entscheidung eines niederländischen Gerichts ermächtigt worden. Dies hat die niederländische Aufsichtsbehörde De Nederlandsche Bank (DNB) der BaFin mitgeteilt. Bereits im Juni 2010 hatte das Landgericht Amsterdam auf Antrag der DNB Sonderbeauftragte eingesetzt, um die Gesellschaft inklusive der Versicherungsverträge abzuwickeln.

Hinweise zur Tätigkeitsbeschränkung von Vorstandsmitgliedern eines Rechtsschutzversicherungsunternehmens

Die BaFin wird zukünftig weitere Ausnahmen vom Verbot für Vorstandsmitglieder von Rechtsschutzversicherungsunternehmen, die zugleich Tätigkeiten für Versicherungsunternehmen anderer Sparten ausüben, zulassen.

Bislang ließ die BaFin Ausnahmen nur für Tätigkeiten bei einem Lebens-, Kranken- oder Verkehrsserviceversicherer zu, sofern bei allen Streitigkeiten mit den anderen Versicherern das Rechtsschutzversicherungsunternehmen das entsprechende Rechtsschutzbegehren an beauftragte Rechtsanwälte übergab und gleichzeitig auf jede Weisungsbefugnis und jedes Entscheidungsrecht darüber, wie im Schadensfall verfahren werden soll, verzichtete. Dies hatte 1995

das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen entschieden (vgl. Geschäftsbericht BAV 1995 Teil A, Seite 53).

Unabhängig von der betriebenen Sparte wird die BaFin eine zusätzliche Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern eines Rechtsschutzversicherers für andere Versicherungsunternehmen zukünftig dann nicht beanstanden, wenn die Deckungsprüfung bei Streitigkeiten mit dem betreffenden Versicherer einem Rechtsanwalt übertragen wird und das Rechtsschutzversicherungsunternehmen auf jegliche Weisungsbefugnis und jegliches Entscheidungsrecht in diesen Fällen verzichtet.

Die BaFin behält sich jedoch vor, nachträglich zu prüfen, ob die genannten Sicherungen in der Praxis ausreichen. Eine solche Prüfung ist vor allem angezeigt, wenn das betreffende Vorstandsmitglied bei dem anderen Versicherer für die Leistungsbearbeitung in Sparten, wie zum Beispiel der Haftpflichtversicherung, zuständig ist.

www.bafin.de » **Veröffentlichungssuche** »
Auslegungsentscheidungen (VA)

Neue Broschüre für Emittenten zum Prospektprüfungsverfahren

In ihrer neuen Publikation hält die BaFin für Unternehmen, die ein öffentliches Angebot von Wertpapieren planen, die wichtigsten Informationen zum Prospektprüfungsverfahren in Deutschland bereit. Dazu gehören der Inhalt des Prospektes, das Billigungsverfahren bei der BaFin, die Verwendungsmöglichkeiten eines von der BaFin gebilligten Wertpapierprospektes im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie damit zusammenhängende Themenbereiche. Die Broschüre bietet damit einen ersten Überblick für Unternehmen, die eine Emission von Wertpapieren in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen EWR-Staat planen. Sie ist in deutscher und englischer Sprache als Download im Internet oder auf Anfrage per Post kostenlos erhältlich.

www.bafin.de » **Veröffentlichungssuche** »
Broschüren

Aktive Rückversicherungstätigkeit deutscher Erstversicherer in Drittstaaten

Die BaFin hat entschieden, dass eine Genehmigung nach § 13 Abs. 1, 3 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) erforderlich ist, wenn ein Versicherungsunternehmen ausschließlich aktives Rückversicherungsgeschäft in einem Staat außerhalb der EU und des EWR (Drittstaat) betreiben will. Auch dann liegt ein Geschäftsbetrieb im Sinne von § 13 Abs. 3 VAG vor.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens muss der Versicherer unter anderem nachweisen, dass er nach der Ausdehnung des Geschäftsgebietes die Vorschriften über die Kapitalausstattung einhält. Es sind Schätzungen zum geplanten Geschäftsumfang vorzulegen, um die Risiken der Geschäftsausweitung abschätzen zu können.

www.bafin.de » **Veröffentlichungssuche** »
Auslegungsentscheidungen (VA)

Fünfte quantitative Auswirkungsstudie zu Solvency II gestartet

Die BaFin führt von August bis November 2010 die Datenerhebung für die fünfte Studie zu den quantitativen Auswirkungen von Solvency II (QIS 5) durch. Die Bundesanstalt ruft alle Lebens-, Kranken-, Schaden-/Unfall- und Rückversicherer sowie nationale und transnationale Versicherungsgruppen, die unter deutscher Finanzaufsicht stehen, dazu auf, sich an QIS 5 zu beteiligen.

Die Studie wird zentral vom Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors (CEIOPS) im Auftrag der Europäischen Kommission organisiert, die den politischen Entscheidungsprozess über die Durchführungsbestimmungen zur europäischen Rahmenrichtlinie 2009/138/EC (Solvency II) begleiten wird. Die Veröffentlichung eines europäischen Abschlussberichts ist für April 2011 geplant.

Mit Verabschiedung der Rahmenrichtlinie zu Solvency II im November 2009 haben das Europäische Parlament und die EU-Kommission den Rahmen für einheitliche Aufsichtsstandards innerhalb der Europäi-